

**BUNDESZENTRALAMT
FÜR
STEUERN**

Postadresse: 53221 Bonn
Hausadresse: An der Kuppe 1, 53225 Bonn

E-Mail: Abzugsteuerentlastung@bzst.bund.de
Internet: <http://www.bzst.de>
Telefon: +49(0) 228 406-1200 Mo-Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Telefax: +49(0) 228 406-2661

Bearbeiter: Frau Sarezki
Durchwahl: 2486

Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Rusk GmbH & Co. KG
Pfarrer-Wolf-Str. 12
86564 Brunnen

Geschäftszeichen - bitte bei Rückfragen angeben -

St II 9 - LI - 020/172935 - 10099/21

06. Dezember 2023

**Freistellung vom deutschen Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)
aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)**

Bundesrepublik Deutschland - Schweiz

Antrag vom 26.07.2021 auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gemäß § 50c Abs.2 EStG

Gläubiger der Vergütungen:

Santa Monica AG
Pilausstr. 35
6003 Luzern

Schuldner der Vergütungen:

Rusk GmbH & Co. KG
Pfarrer-Wolf-Str. 12
86564 Brunnen

Die Freistellung wurde erteilt.

**Die beiliegende Zweitausfertigung der Freistellungsbescheinigung ist für die Unterlagen
des Vergütungsschuldners bestimmt.**

Die erteilte Freistellung gilt nur, sofern die genannten Einkünfte dem Vergütungsgläubiger nach innerstaatlichem Steuerrecht tatsächlich zuzurechnen sind und es sich um abzugsteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 50a Abs. 1 EStG handelt. Diese Voraussetzungen werden durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nur in Ausnahmefällen und bei konkreten Anhaltspunkten geprüft.

Die in der Freistellungsbescheinigung genannten Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingungen und Auflagen) sind auch durch den Vergütungsschuldner zu beachten. Insbesondere können sie direkte Aus-

wirkung auf die Möglichkeit des Vergütungsschuldners haben, den Steuerabzug zu unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen.

Steuerbeträge, von deren Einbehaltung zu Unrecht abgesehen worden ist, werden durch die Finanzbehörde vom Vergütungsgläubiger nachgefordert bzw. im Haftungswege vom Vergütungsschuldner erhoben.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer (§ 13b Umsatzsteuergesetz) wird durch diese Bescheinigung nicht berührt.

Diese Bescheinigung ist als Beleg aufzubewahren; es gelten die Vorschriften über die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 AO.

Bestehende Aufzeichnungs- und Anmeldeverpflichtungen des Vergütungsschuldners bleiben unberührt (§ 50c Abs. 2 Satz 2 EStG, §§ 73d und 73e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (www.bzst.de/DatenschutzInfo).



Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt
und bedarf daher keiner Unterschrift

**BUNDESZENTRALAMT
FÜR
STEUERN**

Postadresse: 53221 Bonn
Hausadresse: An der Kuppe 1, 53225 Bonn
E-Mail: Abzugsteuerentlastung@bzst.bund.de
Internet: <http://www.bzst.de>
Telefon: +49(0) 228 406-1200 Mo-Fr 9.00 - 12.00 Uhr
Telefax: +49(0) 228 406-2661

Bearbeiter: Frau Sarezki
Durchwahl: 2486

Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn

Santa Monica AG
Pilausstr. 35
6003 LUZERN
SCHWEIZ

Geschäftszeichen - bitte bei Rückfragen angeben -

St II 9 - LI - 020/172935 - 10099/21

06. Dezember 2023

FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG

gemäß § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)

Auf den Antrag vom 26.07.2021 auf Freistellung inländischer Einkünfte vom Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG gemäß Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Bundesrepublik Deutschland - Schweiz

ergeht folgende Bescheinigung:

**Die Freistellung wird erteilt.
Der Vergütungsschuldner ist berechtigt den Steuerabzug zu unterlassen.**

Gegenstand der Freistellung:

Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung
von gewerblichen Schutzrechten, von Plänen, Mustern,
Verfahren und gewerblichen Erfahrungen und Kenntnissen.

Die Freistellung gilt für Vergütungen, die im Zeitraum vom **26.07.2021** bis **30.06.2024** geleistet werden.

Gläubiger der Vergütungen:

Santa Monica AG
Pilausstr. 35
6003 Luzern

Schuldner der Vergütungen:

Rusk GmbH & Co. KG
Pfarrer-Wolf-Str. 12
86564 Brunnen

Diese Bescheinigung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 131 Abgabenordnung).

Ihr Vertragspartner hat eine Zweitausfertigung dieser Bescheinigung erhalten.

Die erteilte Freistellung gilt nur, sofern die genannten Einkünfte dem Vergütungsgläubiger nach innerstaatlichem Steuerrecht tatsächlich zuzurechnen sind und es sich um abzugsteuerpflichtige Einkünfte im Sinne des § 50a Abs. 1 EStG handelt. Diese Voraussetzungen werden durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG nur in Ausnahmefällen und bei konkreten Anhaltspunkten geprüft.

Etwaig eintretende Veränderungen der im Rahmen der Antragstellung mitgeteilten Verhältnisse (insbesondere der Ansässigkeit, der Voraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG und der Zahlungswege der Vergütungen) sind dem Bundeszentralamt für Steuern unverzüglich mitzuteilen.

Die Freistellung wird zusätzlich von den auflösenden Bedingungen abhängig gemacht,

- dass der Antragsteller während des gesamten Freistellungszeitraums entsprechend dem nach § 50c Abs. 5 Satz 2 EStG erbrachten Nachweis ansässig im Sinne des maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens ist und,
- dass im Fall einer Rechteüberlassung die Verfügungsberechtigung des Vergütungsgläubigers an den vereinnahmten Lizenzgebühren unverändert bestehen bleibt (insbesondere, dass keine Verpflichtung zur Weiterleitung der Lizenzgebühren - auch anteilig - entsteht) und der Vertrag in Bezug auf die Vertragspartner, die Rechteüberlassung und die Zahlungswege der Lizenzvergütungen unverändert bestehen bleibt.

Tritt eine der vorgenannten Bedingungen vor Ablauf des Freistellungszeitraums ein, so verliert die Freistellungsbescheinigung mit Eintritt der Bedingung ihre Wirksamkeit. Von Einbehalt, Anmeldung und Abführung der verwirkten Steuerbeträge darf der Vergütungsschuldner ab diesem Zeitpunkt nicht länger absehen bzw. muss der Vergütungsschuldner den Steuerabzug ab diesem Zeitpunkt wieder in voller Höhe vornehmen. Steuerbeträge, von deren Einbehaltung, Anmeldung und Abführung zu Unrecht abgesehen worden ist, werden durch das Bundeszentralamt für Steuern vom Vergütungsgläubiger nachgefordert bzw. im Haftungswege vom Vergütungsschuldner erhoben.

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer (§ 13b Umsatzsteuergesetz) wird durch diese Bescheinigung nicht berührt.

Diese Bescheinigung ist als Beleg aufzubewahren; es gelten die Vorschriften über die Aufbewahrung von Unterlagen nach § 147 AO. Bestehende Aufzeichnungs- und Anmeldeverpflichtungen des Vergütungsschuldners bleiben unberührt (§ 50c Abs. 2 Satz 2 EStG, §§ 73d und 73e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Sollten zwischen Vergütungsgläubiger und Vergütungsschuldner besondere Beziehungen bestehen, werden die von dieser Bescheinigung erfassten Vergütungen nur insoweit von der Besteuerung freigestellt, als sie dem Fremdvergleichsgrundsatz standhalten, d.h. soweit sie auch unter fremden Dritten vereinbart worden wären. Soweit die gezahlten Vergütungen diesen Betrag übersteigen, sind für den Teil der Vergütung, die dem Fremdvergleichsgrundsatz nicht standhalten, Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 1 EStG einzubehalten und abzuführen. Dies gilt für Fälle, in denen das anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen eine Art. 12 Abs. 4 OECD-MA entsprechende Regelung enthält, oder es sich um einen Fall von § 50g Abs. 2 Nr. 2 EStG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn, schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen oder dort zu Protokoll zu erklären. Über den Einspruch entscheidet das Bundeszentralamt für Steuern.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Bei Bereitstellung zum Datenabruf gilt die Bekanntgabe am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bewirkt. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe

- bei der Übermittlung im Inland am dritten Tag
- bei einer Übermittlung im Ausland einen Monat

nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei öffentlicher Zustellung gilt die Bekanntgabe als bewirkt, wenn seit dem Tag des Aushangs der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung zwei Wochen vergangen sind.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Rechtsbehelf gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der
Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung
sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte
dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung
(www.bzst.de/DatenschutzInfo).



Dieses Schreiben wurde maschinell gefertigt
und bedarf daher keiner Unterschrift



WICHTIGE INFORMATION:

VERPFLICHTUNG ZUR ELEKTRONISCHEN ANTRAGSTELLUNG



Antragstellung seit dem 1. Januar 2023

Die Freistellungs- und Erstattungsanträge sind seit dem 01.01.2023 grundsätzlich elektronisch über das BZStOnline-Portal (BOP) an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 50c Abs. 5 Satz 1 EStG). Dieses können Sie über <https://www.elster.de/bportal> aufrufen. Um das BOP nutzen zu können, ist vorab eine Registrierung erforderlich.

Informationen zur Registrierung finden Sie auf unserer Internetseite unter https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuerentlastung/ElektronischeDatenuebermittlung/elektronischeDatenuebermittlung_node.html.

Die Entscheidung über Anträge, die ab dem 1. Januar 2023 über das BOP gestellt werden, wird ebenfalls elektronisch zum Datenabruf über das BOP zur Verfügung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass für Antragsteller aus der Schweiz aktuell weiterhin die Verständigungsvereinbarung vom 26.01.1972 gilt, wonach eine elektronische Antragstellung über das BOP noch nicht zugelassen ist. Am 19.12.2022 wurde zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine neue Konsultationsvereinbarung geschlossen. Diese tritt zum **01.12.2023** in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt ist eine elektronische Antragstellung über das BOP für Antragsteller aus der Schweiz rechtlich verpflichtend und technisch möglich. Bis dahin sind weiter die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke R-D 3 und R-D 4 zu verwenden und nur die in den beigefügten Erläuterungen zu den Vordrucken beschriebene Vorgehensweise ist zugelassen.

Übersendung von Unterlagen in elektronischer Form

Es gibt die Möglichkeit, Anlagen zum elektronisch übermittelten Antrag in BOP hochzuladen und mit zu übermitteln. Es gibt außerdem die Möglichkeit, über das elektronische Formular „Belegnachreichung“ auch nach der Antragstellung Unterlagen zum Antragsverfahren zu übermitteln.

Daneben steht es Ihnen weiterhin frei, Anlagen zum Antrag bzw. weitergehende Unterlagen per Fax (+49 228 406-2690), per E-Mail (abzugsteuerentlastung@bzst.bund.de) oder per Post zu übersenden. Die elektronische Übermittlung über das BOP ist für Anlagen zum Antrag bzw. weitergehende Unterlagen insoweit zwar wünschenswert, aber nicht verpflichtend. Bitte beachten Sie, dass eine Übersendung von Unterlagen auf unterschiedlichen Wegen zusätzlichen Aufwand verursacht.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).



IMPORTANT INFORMATION:

OBLIGATION TO SUBMIT APPLICATIONS ELECTRONICALLY



Application as of January 1, 2023

As of January 1, 2023, exemption and refund applications must always be submitted electronically to the Federal Central Tax Office via BZStOnline-Portal (BOP) (Section 50c (5) Sentence 1 EStG). You can access this at https://www.elster.de/bportal/start?locale=en_US. In order to use BOP, registration is required in advance.

Information on registration can be found on our website at [https://www.bzst.de/EN/Businesses/Withholding taxes/Withholding Tax Relief/Electronic data submission/electronic data submission node.html](https://www.bzst.de/EN/Businesses/Withholding_taxes/Withholding_Tax_Relief/Electronic_data_submission/electronic_data_submission_node.html).

The decision on applications submitted via BOP on or after January 1, 2023 will also be made available electronically for data retrieval via BOP.

Please note that for applicants from Switzerland, the mutual agreement of 26.01.1972 currently continues to apply, according to which electronic submission of applications via BOP is not yet permitted. On 19.12.2022, a new consultation agreement was concluded between the Federal Republic of Germany and the Swiss Confederation. This will come into force on **01.12.2023**. Only from this date on will electronic submission of applications via BOP be legally binding and technically possible for applicants from Switzerland. Until then, the officially prescribed forms R-D 3 and R-D 4 still have to be used and only the procedure described in the attached explanations to the forms is permitted.

Sending documents in electronic form

It is possible to upload and submit attachments to the electronically submitted application via BOP. It is also possible to submit documents relating to the application process after the application has been submitted using the electronic "Submission of documents" form.

You are also free to send attachments to the application or additional documents by fax (+49 228 406-2690), by e-mail (abzugsteuerentlastung@bzst.bund.de) or by mail. Electronic transmission of attachments to the application or additional documents via BOP is desirable, but not mandatory. Please note that sending documents via different channels causes additional work.

Data protection notice:

Please refer to the revenue administration's general data protection flyer for more information about how the tax administration processes personal data, information about your rights pursuant to the General Data Protection Regulation, and who to contact if you have questions relating to data protection issues (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).